

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 14. Juni 2012

Inzwischen sind fünf weitere in der Anlage aufgeführte Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind.

Die Anlage I enthält einen Antrag, über dessen weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Sein Verfahrensantrag wird der Landessynode hiermit vorgelegt.

Die Anlage II enthält vier Anträge, die im vereinfachten Verfahren nach § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind.

Schneider
Präsident

A N L A G E I

Antrag an die Landessynode

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg vom 29. Februar 2012

betr. Fotovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Kirchendächern und sonstigen kirchlichen Gebäuden

Antrag des Präsidiums: Überweisung an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung

A N L A G E I

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg vom 29. Februar 2012

betr. Fotovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Kirchendächern und sonstigen kirchlichen Gebäuden

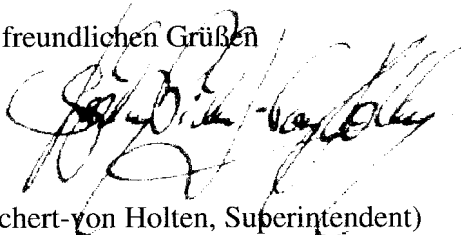
Schreiben des Superintendenten des Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg vom 31. Mai 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen als Antrag des Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg den Beschluss des Kirchenkreistages vom 29. Febr. 2012 (vgl. Protokollbuchauszug zu TOP 3) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf denkmalgeschützten Kirchendächern und sonstigen kirchlichen Gebäuden.

Unser KKT-Umweltausschuss hat eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Landessynode in seiner Sitzung am 22. Febr. 2012 vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen



(Wichert-von Holten, Superintendent)

Anlagen

Anlage 1

Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg
- Der Kirchenkreistagsvorstand -
 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift
 der Sitzung vom 29. Februar 2012
 Anwesend waren: Der Vorsitzende, Alexander Haase-Mühlner
 und 49 Mitglieder

TOP 3: Berichte aus den Ausschüssen

Umweltausschuss: Pastor Kruse gibt als Vorsitzender einen Bericht über die Arbeit des KKT-Ausschusses mit besonderen Schwerpunkten (Elbevertiefung; Fledermäuse; Endlagerfragen Gorleben; Raumordnungsverfahren - Änderung des Landes Niedersachsen - Bau von sehr hohen Windkraftanlagen in Wäldern, die Nachts beleuchtet sein müssen - damit Gefahr für Fledermäuse; Fotovoltaikanlagen und kirchlicher Denkmalschutz).

Zu diesem letztgenannten Punkt führt Pastor Kruse weiteres aus. Auf die dem Protokoll beigefügte Ausarbeitung des Ausschusses wird verwiesen.

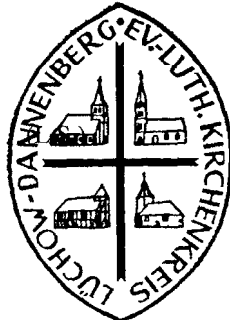
Auf Empfehlung des Umweltausschusses fasst der Kirchenkreistag folgenden Beschluss:

Der Ev.-luth. Kirchenkreistag Lüchow-Dannenberg stellt den Antrag an die Synode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,

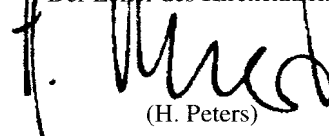
- **den Bau von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern, auch auf denkmalgeschützten Gebäuden, stärker finanziell und organisatorisch zu fördern.**
- **die strenge Auslegung denkmalrechtlicher Vorgaben durch das Landeskirchliche Amt für Bau- und Kunstpflege zu lockern, wie im niedersächsischen Landesdenkmalschutzgesetz und in anderen Landeskirchen im Bereich der EKD bereits längst geschehen.**
- **den Kirchengemeinden Wege aufzuzeigen, wie PV-Anlagen künftig leichter und schneller genehmigt werden können.**

50 - 0 - 0

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Dannenberg, den 31. Mai 2012
 Für den Kirchenkreistagsvorstand Lüchow-Dannenberg
 Der Leiter des Kirchenkreisamtes


 (H. Peters)

Anlage 2

Kirchenkreistag Lüchow-Dannenberg
- Umweltausschuss -

Gartow, 22. Febr. 2012

**Antrag an die hannoversche Landessynode
zum Bau von Photovoltaikanlagen
auf denkmalgeschützten Kirchendächern
und sonstigen kirchlichen Gebäuden**

Aufgrund der Ost-West-Ausrichtung von Kirchengebäuden sind die Dächer meistens für Solaranlagen optimal nach Süden hin ausgerichtet. Kirchen könnten also eigentlich idealerweise ihren Strom aus ihrem solaren "Schöpfungsfenster" beziehen. Damit wird der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, konkret. Auf neueren Kirchengebäuden gibt es schon viele solcher Beispiele in anderen Landeskirchen. Auch auf denkmalgeschützten Kirchen sind im Süden und Osten Deutschlands schon Photovoltaikanlagen installiert worden. Meist hat man dort nach Abstimmung mit der Denkmalpflege eine einvernehmliche Lösung gefunden.

Im Bereich der hannoverschen Landeskirche hält die kirchliche Denkmalpflege bislang an bestehenden Ansichten der alten Kirchen fest und lehnt grundsätzlich den Bau von Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Kirchendächern ab. Leider ist der Kirche dadurch in der Vergangenheit sehr viel Geld verloren gegangen. Zahlreiche Kirchenvorstände würden gerne diese optimale Südausrichtung des Kirchendaches ausnutzen, um mit einer PV-Anlage zusätzliche Einnahmen für die Gemeindefürsorge und Gebäudeunterhaltung zu erwirtschaften. Solaranlagen sind langfristig immer gute Geldanlagen gewesen. Wir müssen bekanntlich künftig in der Finanzierung unserer Arbeit neue Wege gehen, da Einnahmequellen über Kirchensteuern immer weiter wegbrechen. Es setzt auch ein Zeichen für den Umgang mit Energie.

Unsere Ev.-Luth. Kirchengemeinden Lüchow, Lanze, Restorf, Bülitz, Küsten, Breselenz und Zernien planen aus Gründen des Klimaschutzes und zur Verbesserung der Einnahmesituation den Bau von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden; zum Teil auch auf ihren denkmalgeschützten Kirchen. Bei ersten Verhandlungen mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege Celle wurde dies jedoch kategorisch abgelehnt, da die Solarmodule eine optische Beeinträchtigung eines Denkmals darstellen, die aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich nicht geduldet werden.

Das niedersächsische Denkmalschutzgesetz von 1978 ist im Jahre 2011 geändert worden. Nach § 7 Abs. 2 b) IST jetzt ein Eingriff in das Kulturdenkmal auch zu genehmigen, wenn ein öffentliches Interesse anderer Art besteht, u.a. der Einsatz erneuerbarer Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Die bislang sehr eng ausgelegten Grenzen und Ausnahmen der Unterhaltungspflicht für den Gebäudeeigentümer wurden damit gelockert. Solaranlagen sollten künftig grundsätzlich auch kirchenaufsichtlich genehmigungsfähig sein. Besondere Lagen oder ästhetische Gesichtspunkte müssen natürlich berücksichtigt werden.

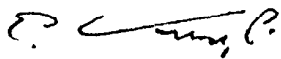
Bei Kirchendächern liegt in der Regel - oft bestätigt durch Beschlüsse der Kirchengemeinden - ein verstärktes öffentliches Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energien vor. Die Veränderungen am Bauwerk - Überbauung der Dachfläche mit Solarmodulen - sind räumlich und zeitlich begrenzt, d.h. das Gebäude wird nur in kleinen Teilen für einen Zeitraum von ca. 25 Jahren verändert. Die Anlagen lassen sich danach komplett zurückbauen. Das wirtschaftliche Interesse der Kirchengemeinden liegt in der Nutzung der Energiegewinne als langfristige Finanzierung des Gebäudeerhalts. Eine Investition heute sichert den Gebäudebestand auf lange Sicht. Wenn sich zudem Mittel aus dem sog. "Hochzeitsgeld" nutzen lassen, ist das eine echte Zukunftsinvestition. Ein Informationsabend für Kirchenvorstände wird geplant.

Ab 2012 soll die Förderung nach dem Energieeinspeisegesetz weiter erheblich zurückgehen. Mit sinkenden Preisen der Module wird sich aber auch künftig der Bau von PV-Anlagen wirtschaftlich und ökologisch weiterhin rechnen, zumal der erzeugte Strom vorteilhaft auch selbst verbraucht werden

kann. Die erfolgte Gesetzesänderung auf Landesebene ermöglicht es der kirchlichen Denkmalpflege, künftig solche Ansätze zu unterstützen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreistag Lüchow-Dannenberg stellt daher den Antrag an die Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

- **den Bau von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern, auch auf denkmalgeschützten Gebäuden, stärker finanziell und organisatorisch zu fördern.**
- **die strenge Auslegung denkmalrechtlicher Vorgaben durch das landeskirchliche Amt für Bau- und Kunstpflege zu lockern, wie im niedersächsischen Landesdenkmalschutzgesetz und in anderen Landeskirchen im Bereich der EKD bereits längst geschehen.**
- **den Kirchengemeinden Wege aufzuzeigen, wie Photovoltaik-Anlagen künftig leichter und schneller genehmigt werden können.**



.....
Eckhard Kruse, Pastor
Der Vorsitzende des
KKT-Umweltausschusses

A N L A G E II

Anträge, die gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind

1. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Stolzenau-Loccum vom 25. April 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Überwiesen an den Rechtsausschuss als Material

2. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Stolzenau-Loccum vom 25. April 2012
betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Überwiesen an den Rechtsausschuss als Material

3. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Ronnenberg vom 23. April 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Überwiesen an den Rechtsausschuss als Material

4. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe vom 13. April 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Überwiesen an den Rechtsausschuss als Material

A N L A G E II

1.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Stolzenau-Loccum
vom 25. April 2012

betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Schreiben der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 27. April 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stolzenau-Loccum. beschließt folgenden Antrag an die Landessynode der ev.-luth. Landeskirche Hannovers:

Die Landessynode möge beschließen:

„Jeder Gesetzesvorlage ist eine Gesetzesfolgenabschätzung beizufügen. Ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder erforderlich, so ist dies zu begründen.

Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung und einer Finanzfolgenabschätzung.

Die Wirksamkeitsprüfung soll klären, ob

1. eine Regelung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. welche Regelungsalternativen es gibt,
3. inwieweit die Regelungsalternativen den beabsichtigten Zweck erreichen,
4. welche Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus zu erwarten sind und
5. wie diese Folgen zu bewerten sind.

In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanziellen Folgen durch die beabsichtigte Regelung für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

Begründung:

Bei vielen Entscheidungen der Synode wurde aus Sicht der Kirchenkreise nicht deutlich, ob und inwieweit die Synode sich über die sich aus den Gesetzesvorlagen entstehenden personellen, sachlichen und finanziellen Folgen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bewusst war. Deshalb wird vorgeschlagen, ein für Gesetzentwürfe der niedersächsischen Landesregierung seit 2004 verbindlich festgelegtes Verfahren entsprechend für Gesetzentwürfe der Landessynode einzuführen. Dies Verfahren hat sich bewährt. Die entsprechenden Regelungen sind in § 38 der Geschäftsordnung der Landesregierung und in den vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen vom 15.04.1998 (Nds.MBl. 1998, S. 759) festgelegt.

Finanzieller und professioneller Mehraufwand auf landeskirchlicher Ebene sind durch diesen Beschlussvorschlag nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass bei Gesetzesentwürfen diese Aspekte bereits bewertet wurden, aber bisher vermutlich lediglich nicht ausreichend deutlich gemacht wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingrid Goldhahn-Müller

- Vorsitzende -

Anlage

Anlage

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS
STOLZENAU-LOCCUM

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES
KIRCHENKREISVORSTANDES

Anwesend: Vorsitzende Superintendentin Dr. Goldhahn-Müller und

6 Mitglieder

Stolzenau, den 25. April 2012

TOP 8: Antrag an die Landessynode zur Gesetzesfolgenabschätzung

Der Kirchenkreisvorstand beschließt folgenden Antrag an die Landessynode der ev.-luth. Landeskirche Hannovers: Die Landessynode möge beschließen:

„Jeder Gesetzesvorlage ist eine Gesetzesfolgenabschätzung beizufügen. Ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder erforderlich, so ist dies zu begründen. Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung und einer Finanzfolgenabschätzung.

Die Wirksamkeitsprüfung soll klären, ob

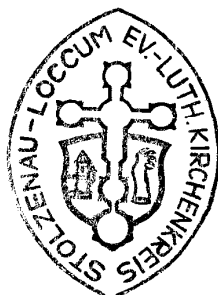
1. eine Regelung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. welche Regelungsalternativen es gibt,
3. inwieweit die Regelungsalternativen den beabsichtigten Zweck erreichen,
4. welche Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus zu erwarten sind und
5. wie diese Folgen zu bewerten sind.

In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanziellen Folgen durch die beabsichtigte Regelung für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

Bei vielen Entscheidungen der Synode wurde aus Sicht der Kirchenkreise nicht deutlich, ob und inwieweit die Synode sich über die sich aus den Gesetzesvorlagen entstehenden personellen, sachlichen und finanziellen Folgen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bewusst war. Deshalb wird vorgeschlagen, ein für Gesetzentwürfe der niedersächsischen Landesregierung seit 2004 verbindlich festgelegtes Verfahren entsprechend für Gesetzentwürfe der Landessynode einzuführen. Dies Verfahren hat sich bewährt. Die entsprechenden Regelungen sind in § 38 der Geschäftsordnung der Landesregierung und in den vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen vom 15.04.1998 (Nds.MBl. 1998, S.759) festgelegt.

Finanzieller und personeller Mehraufwand auf landeskirchlicher Ebene sind durch diesen Beschlussvorschlag nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass bei Gesetzesentwürfen diese Aspekte bereits bewertet wurden, aber bisher vermutlich lediglich nicht ausreichend deutlich gemacht.

gez. Unterschriften



Stolzenau, den 04. Mai 2012

Dr. Goldhahn-Müller

Vorsitzende

2.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Stolzenau-Loccum vom 25. April 2012

betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Schreiben der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 27. April 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stolzenau-Loccum bittet die Synode, die Regelung zur Zahl der Stimmen für die Wählerinnen und Wähler zur Kirchenvorstandswahl zu ändern und schlägt vor, zur alten Regelung zurück zu kehren, so dass die Zahl der Stimmen wieder der Zahl der zu Wählenden entspricht.

Begründung:

Die aktuelle Regelung hat sich nicht bewährt. An vielen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Differenz zwischen der Zahl der zu Wählenden und der Stimmenzahl zu Verwirrung geführt.

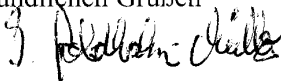
Allgemein wurde die geringe Stimmenzahl als unpassend für eine kirchliche Wahl empfunden. Viele Wählerinnen und Wähler wollten mehr Stimmen abgeben, um die vielen guten Kandidaten zu würdigen.

Insbesondere entstand der Eindruck, dass viele neue Kandidaten relativ wenig Stimmen bekommen haben, was in Zukunft das Gewinnen von Kandidaten erschweren könnte.

Besonders verschärft wurde die Situation in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken, in denen die Wähler dann nur eine einzige Stimme hatten.

Die aktuelle Regelung verbessert auch nicht die Problematik in Gemeinden, in denen es nicht mehr Kandidaten als zu Wählende gibt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingrid Goldhahn-Müller, Vorsitzende

Anlage

AnlageEV.-LUTH. KIRCHENKREIS
STOLZENAU-LOCCUMBEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES
KIRCHENKREISVORSTANDES

Anwesend: Vorsitzende Superintendentin Dr. Goldhahn-Müller und

6

Mitglieder

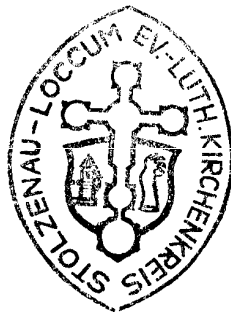
Stolzenau, den 25. April 2012

TOP 7: Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl

Eine Statistik zur Kirchenvorstandswahl im Kirchenkreis Stolzenau-Loccum wird verteilt. Als erfreulich wird bewertet, dass der Kirchenkreis eine der besten Wahlbeteiligungen in der Landeskirche erreicht hat und gegenüber der letzten Wahl auch eine Steigerung der Wahlbeteiligung aufweisen kann.

Es wird beschlossen, an die Landessynode einen Antrag zu richten, die Zahl der Stimmen für die Wählerinnen und Wähler zu ändern, und zur alten Regelung zurück zu kehren, so dass die Zahl der Stimmen wieder der Zahl der zu Wählenden entspricht.

gez. Unterschriften



Stolzenau, den 04. Mai 2012

Vorsitzende

3.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Ronnenberg
vom 23. April 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Schreiben des Kirchenkreisamtes in Ronnenberg vom 31. Mai 2012:


Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 einen Antrag an die Landessynode zur Gesetzesfolgenabschätzung beschlossen.

Den Beschlusswortlaut und den Antragstext haben wir Ihnen in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


(Sennholz)

Anlagen

Anlage 1**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreisvorstandes Ronnenberg**

Datum der Sitzung: 23.04.2012

TOP 11: Antrag an die Landessynode zur Gesetzesfolgenabschätzung

Der Kirchenkreisvorstand nimmt den Entwurf eines Antrags an die Landessynode zur Gesetzesfolgenabschätzung zur Kenntnis.

Der Antrags-Entwurf ist allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen.

Herr de Boer gibt hierzu weitere Erläuterungen.

Bei dem Antrag geht es darum, dass Gesetzesvorlagen, die durch die Landessynode verabschiedet werden, eine Wirksamkeitsprüfung und eine Finanzfolgenabschätzung beigefügt wird.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Kirchenkreisvorstand den Antrag an die Landessynode zur Gesetzesfolgenabschätzung entsprechend der Vorlage.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.



Kirchenkreisamt
für die Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg

Ronnenberg, den 31.05.2012


.....
(Richter, Amtsleiter)

Anlage 2

Der Kirchenkreisvorstand /tag des Kirchenkreises ... hat am folgenden Antrag an die Landessynode der ev.-luth. Landeskirche Hannovers beschlossen:

Die Landessynode möge beschließen:

„Jeder Gesetzesvorlage ist eine Gesetzesfolgenabschätzung beizufügen. Ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder erforderlich, so ist dies zu begründen.

Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung und einer Finanzfolgenabschätzung.

Die Wirksamkeitsprüfung soll klären, ob

1. eine Regelung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. welche Regelungsalternativen es gibt,
3. inwieweit die Regelungsalternativen den beabsichtigten Zweck erreichen,
4. welche Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus zu erwarten sind und
5. wie diese Folgen zu bewerten sind.

In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanziellen Folgen durch die beabsichtigte Regelung für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

Begründung:

Bei vielen Entscheidungen der Synode wurde aus Sicht der Kirchenkreise nicht deutlich, ob und inwieweit die Synode sich über die sich aus den Gesetzesvorlagen entstehenden personellen, sachlichen und finanziellen Folgen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bewusst war. Deshalb wird vorgeschlagen, ein für Gesetzentwürfe der niedersächsischen Landesregierung seit 2004 verbindlich festgelegtes Verfahren entsprechend für Gesetzentwürfe der Landessynode einzuführen. Dies Verfahren hat sich bewährt. Die entsprechenden Regelungen sind in § 38 der Geschäftsordnung der Landesregierung und in den vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen vom 15.04.1998 (Nds.MBl. 1998, S.759) festgelegt.

Finanzieller und personeller Mehraufwand auf landeskirchlicher Ebene sind durch diesen Beschlussvorschlag nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass bei Gesetzesentwürfen diese Aspekte bereits bewertet wurden, aber bisher vermutlich lediglich nicht ausreichend deutlich gemacht wurden.

4.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe
vom 13. April 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Schreiben des Kirchenkreisamtes in Ronnenberg vom 31. Mai 2012:

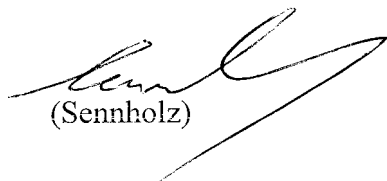
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Laatzen-Springe hat in seiner Sitzung am 13.04.2012 einen Antrag an die Landessynode zur Gesetzesfolgenabschätzung beschlossen.

Den Beschlusswortlaut haben wir Ihnen in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



(Sennholz)

Anlage

Anlage
**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreistages Laatzten-Springe**

Datum der Sitzung: 13.04.2012

TOP 10: Antrag an die Landessynode zur "Gesetzesfolgenabschätzung"

Herr Brandes führt in den Tagesordnungspunkt ein.

In der Gruppe der Landessynodalen des Wahlkreises II, der Kirchenkreistagsvorsitzenden, der Superintendenten der Kirchenkreise und der Amtsleitungen ist diese Beschlussvorlage initiiert und allen Kirchenkreisen zur Beschlussfassung empfohlen worden.

Hintergrund ist, dass nicht immer hinreichend klar ist, ob die Landeskirche und Landessynode über die Folgekosten von gesetzlichen Regelungen Abwägungen vorgenommen haben. Als Beispiel wird die Kürzung im Landeskirchenamt mit der Folge aufgeführt, dass Aufgaben auf die mittlere Ebene verlagert worden sind bzw. spezialisierte Stellen im Landeskirchenamt ersatzlos gestrichen wurden.

Folgender Beschluss wird zur Abstimmung gestellt:

Der Kirchenkreistag Laatzten-Springe bittet die Landessynode, folgenden Antrag zu beschließen:

„Jeder Gesetzesvorlage ist eine Gesetzesfolgenabschätzung beizufügen. Ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder erforderlich, so ist dies zu begründen.

Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung und einer Finanzfolgenabschätzung.

In der Wirksamkeitsprüfung wird dargestellt, warum eine Regelung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist und welche Regelungsalternativen es gibt.

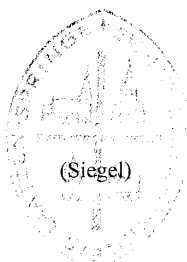
In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanziellen Folgen durch die beabsichtigte Regelung für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

Begründung:

Bei vielen Entscheidungen der Synode wurde aus Sicht der Kirchenkreise nicht deutlich, ob und inwieweit die Synode sich über die sich aus den Gesetzesvorlagen entstehenden personellen, sachlichen und finanziellen Folgen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bewusst war. Deshalb wird vorgeschlagen, die Grundsätze für Gesetzentwürfe der niedersächsischen Landesregierung anzuwenden, die sich bewährt haben. Die entsprechenden Regelungen sind in § 38 der Geschäftsordnung der Landesregierung und in den vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen vom 15.04.1998 (Nds.MBl. 1998, S.759) festgelegt.

Finanzieller und personeller Mehraufwand auf landeskirchlicher Ebene sind durch diesen Beschlussvorschlag nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass bei Gesetzesentwürfen diese Aspekte bereits bewertet wurden, aber bisher vermutlich lediglich nicht ausreichend deutlich gemacht wurden.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.



Kirchenkreisamt
für die Kirchenkreise Laatzten-Springe und Ronnenberg

Ronnenberg, den 31.05.2012

(Richter, Amtsleiter)